

Häufig gestellte Fragen und Antworten (FAQ) zur Richtlinie Hochwasserschäden 2013 - Antragsteller nach Teil C (Private, Vereine und Kirchen)

Stand: 22. September 2017

Fragen zur Förderfähigkeit von Ausgaben

Der Nachweis des entstandenen Schadens und der Ausgaben für einen nachhaltigen Wiederaufbau erfolgt durch ein von einem unabhängigen Sachverständigen zu erstellendes Gutachten. Welche Anforderungen sind an den Sachverständigen zu stellen?

Der Sachverständige muss in der Lage sein, die konkret zu beurteilenden Schäden und Wiederherstellungsmaßnahmen festzustellen und zu bewerten. Gleichzeitig ist er bereit, für die Richtigkeit der Feststellungen und deren Bewertung Gewähr und Haftung zu übernehmen. Ein Sachverständiger ist dann unabhängig, wenn er kein Eigeninteresse an der Bewilligung von Maßnahmen hat. Er kann mit der Bauleitung betraut werden; die Bauausführung sollte jedoch von einer dritten Person übernommen werden.

Sind die Ausgaben für das Gutachten zur Beurteilung der Schäden zuwendungsfähig?

Ja, die Ausgaben für das Schadensgutachten sind Bestandteil der Aufwendungen für die Maßnahme und werden bis max. 80 % bezuschusst.

Sind Planungsleistungen im Förderverfahren zuwendungsfähig?

Ja, die Ausgaben für Planungs-, Bauüberwachungs- und Baubegleitungsleistungen sind Bestandteil der Aufwendungen für die Maßnahme. Ausgaben im Zusammenhang mit dem Zuwendungsverfahren (bspw. das Ausfüllen von Vordrucken und Beleglisten oder Regiekosten) sind nicht zuwendungsfähig.

Sind Ausgaben zum Erwerb von Arbeitsmitteln zuwendungsfähig?

Nein, Ausgaben für die Anschaffung von Arbeitsmitteln, Werkzeugen u.ä., die zur Beseitigung der Schäden eingesetzt werden, sind nicht zuwendungsfähig.

Gehören die Stromkosten, die für aufgestellte Trockner angefallen sind, zu den zuwendungsfähigen Ausgaben? Wie erfolgt der Nachweis?

Ja. Stromkosten sind zuwendungsfähig. Der Nachweis erfolgt durch einen separaten Stromzähler oder durch den Vergleich mit Vorjahresstromrechnungen. Zusätzlich sind die Angaben durch den unabhängigen Sachverständigen zu bestätigen.

Kann man Ausgaben zur Vermeidung kommender Hochwasser- /Unwetterschäden eventuell auch mit gefördert bekommen?

Ja, sofern sich die Maßnahmen im Rahmen der nachhaltigen Schadensbeseitigung bewegen, d. h. die wiederhergestellten Gebäudeteile bzw. baulichen Anlagen, die für die Funktionalität des Wohngebäudes zwingend erforderlich sind, nicht im Hinblick auf ihre Art, ihre Lage oder ihren Umfang von den zerstörten oder beschädigten Gebäudeteilen oder baulichen Anlagen abweichen.

Sind Ausgaben zum präventiven Hochwasserschutz (bspw. Schutzwände, Schottsysteme) förderfähig?

Nein. Verbesserungen des Hochwasserschutzes sind nur im Rahmen der unmittelbaren

Schadensbeseitigung unter Nachhaltigkeitsaspekten förderfähig. Reine Präventivmaßnahmen sind nicht zuwendungsfähig

Wann können private Stützmauern an Gewässern gefördert werden?

Zuwendungsfähig sind Schäden an privaten Stützmauern, deren Zweckbestimmung der statische Schutz von Gebäuden bzw. baulichen Anlagen ist, die für die Funktionsfähigkeit des Gebäudes zwingend erforderlich sind. Wenn eine Ufermauer nicht in ihrer Gesamtheit dem statischen Schutz dient, ist nur der Teil der geschädigten Mauer zuwendungsfähig, der dem Gebäudeschutz aus statischen Gründen dient.

Bei Schäden an wasserwirtschaftlich notwendigen Stützmauern liegt die Zuständigkeit bei der Gemeinde bzw. der Landestalsperrenverwaltung.

Sind neben Schäden unmittelbar am Gebäude auch weitere Schäden am Grundstück zuwendungsfähig?

Zuwendungsfähig sind nur Maßnahmen zur Beseitigung von Schäden an Bestandteilen des Grundstücks, die für die Funktionsfähigkeit des privaten Wohngebäudes zwingend erforderlich sind (bspw. einzige Zuwegung, einzige Zufahrt). Daher fallen Terrassen, Garagen, Lauben usw. nicht unter die Zuwendung.

Ist der Abriss eines geschädigten oder zerstörten privaten Wohngebäudes auch dann förderfähig, wenn ein Wiederaufbau weder an selber noch an anderer Stelle vorgesehen ist?

Ja, auch der Abriss eines beschädigten oder zerstörten Gebäudes ist eine Form der Schadensbeseitigung. Voraussetzung ist, dass das Wohngebäude zum Zeitpunkt des Hochwassers bewohnt gewesen ist.

Sind Ausgaben für die Verlegung einer beschädigten oder zerstörten Heizungsanlage oder ELT-Anlage in eine hochwassersichere Lage zuwendungsfähig?

Bauliche Maßnahmen sind so auszuführen, dass Schäden bei einem erneuten Hochwasser reduziert oder vermieden werden. Dies schließt insbesondere die Verlegung von Heizungsanlagen oder auch anderen elektrischen Anlagen in höher gelegene Räume ein. Allerdings sind die Ausgaben für die Schaffung baulicher Voraussetzungen keine förderfähigen Ausgaben.

Sind mittelbare Schäden (Miete, Ersatzwohnung, Fahrtkosten) zuwendungsfähig?

Nein.

Darf der Förderzuschuss für den Wiederaufbau eines von der Flut beschädigten oder zerstörten Wohnhauses genutzt werden, um an anderer Stelle zu bauen?

Ja. Die Bemessungsgrundlage für die Ermittlung der Zuwendung bilden dabei die theoretischen Ausgaben, die im Falle einer Wiederherstellung des Schadensobjektes angefallen wären. Mehrausgaben, die darüber hinausgehen, sind nicht zuwendungsfähig.

Ist die Wiederherstellung denkmalgeschützter Wohngebäude zuwendungsfähig?

Denkmalpflegerischer Mehraufwand an geschädigten Wohngebäuden ist in der Regel mit 100% zuwendungsfähig. Im Rahmen der Auszahlung und Verwendungsnachweisprüfung ist hierzu eine vom Sachverständigen bestätigte Kostensplittung in normale Ausgaben und den anteiligen Mehraufwand, der bedingt durch die Denkmalschutzaufgaben zu Mehrausgaben führt, einzureichen (Beispiel: Für die Wiederherstellung einer denkmalgeschützten Fassade

sind nur spezielle Anstriche zugelassen. Die Ausgaben, die den üblichen Aufwand bei vergleichbaren, nicht denkmalgeschützten Objekten übersteigen, sind in der Regel mit einem Fördersatz von 100 % zu berücksichtigen.).

Fragen zur Finanzierung des Vorhabens

Werden die ausgereichten Soforthilfen des Freistaates Sachsen auf die Wiederaufbaumaßnahmen angerechnet?

Das sogenannte „Handgeld“, welches an betroffene Bürger ausgezahlt wurde (400 Euro je Erwachsenen und 250 Euro je Kind), bleibt bei der Berechnung der Zuwendung unberücksichtigt.

Die Soforthilfe i.H.v. 1.000 Euro für Wohngebäudeeigentümer wird auf die Zuwendung nach der Richtlinie Hochwasserschäden 2013 angerechnet.

Wie werden Versicherungsleistungen und Spenden bei der Schadensregulierung nach der Richtlinie Hochwasser 2013 berücksichtigt?

Versicherungsleistungen werden als Eigenmittel anerkannt. Die Förderung, Versicherungsleistungen und sonstige Leistungen Dritter (z. B. Spenden) dürfen den zuwendungsfähigen Schaden nicht übersteigen. Andernfalls wird die Förderung um den Mehrbetrag gekürzt, um eine Überkompensation des Schadens auszuschließen.

Kann der Eigenanteil an der Finanzierung durch Eigenleistungen erbracht werden?

Nein. Eigenleistungen sind grundsätzlich nicht zuwendungsfähig, da diese keine Ausgaben darstellen.

Fragen zum Auszahlverfahren

Wie erhalte ich eine Auszahlung?

Eine Auszahlung erfolgt nach Vorlage der im Zuwendungsbescheid genannten Unterlagen. Dies sind im Speziellen der Auszahlungsantrag (Vordruck 68028), die Belegliste (Vordruck 68030) in Papierform und elektronisch als Excel-Datei, die jeweiligen Originalrechnungen und ggf. individuelle Auflagen.

Auszahlungen finden nur als Erstattung statt. Heißt das, dass die Reparatur / Wiederherstellung bereits durchgeführt und somit durch den Antragsteller vorfinanziert werden muss? Müssen alle Rechnungen zunächst aus eigenen Mitteln beglichen werden und die SAB zahlt dann nur im Erstattungsprinzip aus? Wie wird ausgezahlt? Nach Maßnahmenende oder als Vorschuss gemäß Gutachten?

Erstattung im Sinne dieser Richtlinie heißt Auszahlung aufgrund vorliegender, aber noch nicht zwingend bezahlter Rechnungen auf bereits durchgeführte Leistungen. Vorab gestellte Rechnungen sind nicht zulässig.

Wie ist der Bewilligungszeitraum definiert bzw. gibt es Vorgaben bezüglich der zeitlichen Umsetzung zur Schadensbeseitigung (z. B. endgültiges Datum, bis zu dem alles abgeschlossen sein muss)?

Im Zuwendungsbescheid wird der Bewilligungszeitraum festgeschrieben. Es ist der Zeitraum,

in dem das Vorhaben durchzuführen ist und in welchem die Leistungen erbracht sein müssen. Dies ist Voraussetzung, um die entsprechenden Ausgaben geltend machen zu können.

Können in bar gezahlte Kleinrechnungen ohne Angabe des Rechnungsadressaten (z.B. Baumarktquittungen) als förderfähige Ausgaben anerkannt werden?

Ja, wenn diese Ausgaben im Verwendungsnachweis durch den Sachverständigen bestätigt werden.

Kann für ungeplante Mehrausgaben, die im Rahmen der Schadensbeseitigung entstehen, ein Nachtragsantrag gestellt werden?

Ja. Die Mehrausgaben müssen innerhalb des Bewilligungszeitraums angezeigt und der Nachtragsantrag gestellt werden.

Fragen zum Verwendungsnachweis

Was ist der Verwendungsnachweis?

Der Verwendungsnachweis ist der Nachweis für die ordnungsgemäße Durchführung der Maßnahmen zur Erfüllung des Zuwendungszwecks. Er ist auf dem Vordruck 68035 zu führen.

Welche Fristen gelten für die Vorlage des Schlussauszahlungsantrages/ Verwendungsnachweises?

Der Verwendungsnachweis ist der SAB nach Abschluss des Vorhabens unverzüglich, spätestens sechs Monate nach Ablauf des Bewilligungszeitraums vorzulegen. Ggf. ist dem Verwendungsnachweis der Schlussauszahlungsantrag beizufügen.

Wer muss den Verwendungsnachweis bestätigen?

Der Verwendungsnachweis muss durch einen unabhängigen Sachverständigen bestätigt werden, der selbst nicht auch gleichzeitig mit der Bauausführung betraut war. Sofern denkmalpflegerischer Mehraufwand abgerechnet wird, ist dieser Mehraufwand auf dem Verwendungsnachweis zusätzlich durch die Untere Denkmalbehörde zu bestätigen. Die Unterschrift des Zuwendungsempfängers auf dem Verwendungsnachweis ist in jedem Fall erforderlich.